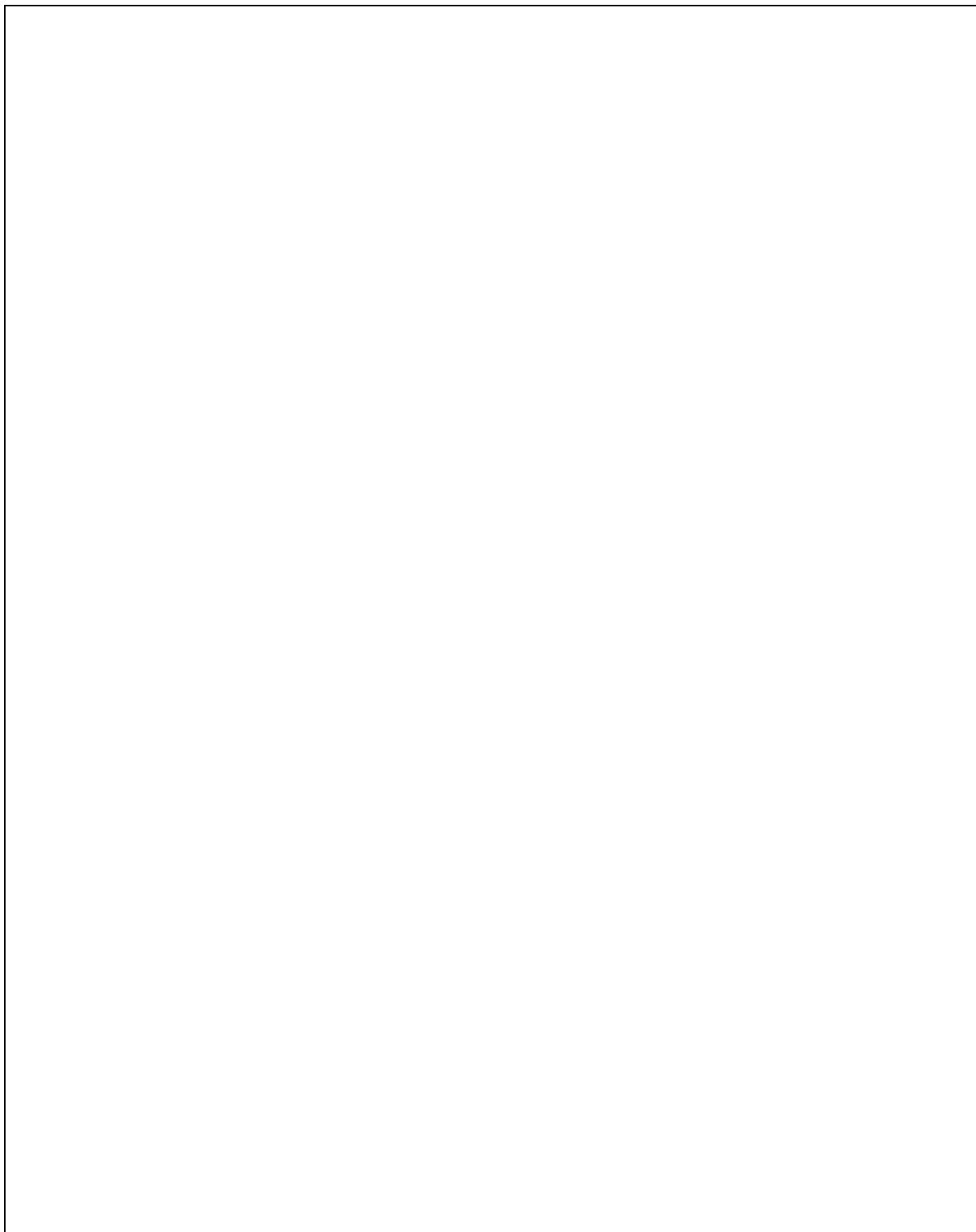




Bericht über Prüfungen im Zeitraum 01.01.13 - 31.01.14



1. Vorwort

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragt, zeitnah über Prüfungen zu berichten. Vorgelegt wird der Bericht über die im Rahmen eines formalen Prüfverfahrens abgeschlossenen Prüfungen im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.01.2014. Die wesentlichen Ergebnisse werden als Kurzberichte wiedergegeben. Ihnen liegt jeweils eine Langfassung zugrunde, die im RPA vorgehalten wird und auf Wunsch von den Ratsmitgliedern eingesehen werden kann.

Der Berichtsstand ist der 31.01.2014.

Die Tätigkeit des RPA konzentrierte sich im Jahr 2013 auf die Prüfung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012. Darüber hinaus wurden Kapazitäten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Prüfung des Gesamtabschlusses gebunden.

Ferner testierte das RPA in 2013 Ziel-2-Maßnahmen. Diese werden auch in den kommenden Jahren einen Teil der Kapazitäten binden.

Infolge insbesondere der oben aufgeführten neuen und zusätzlichen Tätigkeiten konnte lediglich eine sehr geringe Anzahl allgemeiner Prüfungen durchgeführt werden, deren wesentliche Ergebnisse in den beiden anliegenden Kurzberichten wiedergegeben sind, bzw. über die, sofern Einvernehmen mit der Verwaltung erzielt werden konnte, mündlich im Ausschuss berichtet wird.

Die reguläre Wiederaufnahme der Prüfung nach Prüfplan wird wahrscheinlich erst in diesem Jahr erfolgen können. Allerdings wird sie aufgrund der personellen Einsparungen im RPA nicht wieder an den Umfang früherer Jahre anknüpfen.

Martina Schmidt

2. Prüfberichte aus dem Zeitraum 01.01.13 – 31.01.14

Lfd. Nr.	Berichtsdatum	Titel	im RP-Ausschuss / Sonstiges
01/13	16.12.13	Bericht über die Prüfung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der 50%igen Zuschläge zum Regelsatz für anerkannte NS-Verfolgte	
01/14	29.01.14	Bericht über die Auswahl von Architekten und Vereinbarungen von Honoraren für Planungsleistungen	

002.113



öffentlich

nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/13

Bericht vom: 16.12.13

Bericht über die Prüfung der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der 50%igen Zuschläge zum Regelsatz für anerkannte NS-Verfolgte

Bei der Prüfung der 50%igen Zuschläge zum Regelsatz für anerkannte NS-Verfolgte handelt es sich um eine Vorprüfung für den Landesrechnungshof gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung. Aktuell erhält in Wuppertal noch eine Person einen solchen NS-Zuschlag. Zu der Prüfung wurde ebenfalls die Grundsicherungsakte hinzugezogen.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>Die Überprüfung der NS-Zuschläge führte zu keiner Beanstandung.</p> <p>Allerdings fiel im Rahmen der Prüfung auf, dass bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen eine Rente seit längerem in unveränderter Höhe berücksichtigt wird. Dies wurde zum Anlass genommen, beide Vorgänge eingehender zu prüfen.</p>	
<p>B/1 Ein durch die Sachbearbeitung verursachter Schaden wurde nicht entsprechend den internen Verfahrensregelungen an die Innenrevision gemeldet</p> <p>Angesichts der seit 2011 auffallend geringen Zahl der Schadensmeldungen bestehen zudem grundsätzliche Bedenken, inwieweit entstandene Schäden aus den Fachbereichen 1 und 3 noch konsequent an die Innenrevision gemeldet werden.</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt. Allerdings lässt sich nach mittlerweile 7 Jahren nicht mehr nachvollziehen, was seinerzeit mit der an 201 adressierten Meldung geschehen ist.</p> <p>Die Ressortleitung von 201 teilt die Bedenken des RPA und weist in diesem Zusammenhang auf die anhaltend angespannte Personalsituation hin. Künftig soll der Meldung von Schäden wieder eine größere Aufmerksamkeit beigemessen werden.</p>
<p>B/2 Eine Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie der entsprechend abzuziehende Freibetrag werden seit Jahren in nicht korrekter Höhe berücksichtigt</p>	<p>Die Beanstandung wurde anerkannt und die Berechnung der laufenden Leistungen entsprechend korrigiert. Den entstandenen Schaden beziffert R 201 auf 1.403,- €. Als Ursache wird die mangelnde Erfahrung der Sachbearbeitung bei der Berücksichtigung von Renten nach dem BEG genannt. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um seltene</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
B/3 Nach dem Umzug in eine teurere, unangemessene Wohnung wurden zu hohe Unterkunftskosten anerkannt	<p>Fallkonstellationen. Der vorliegende Fall wurde zum Anlass genommen, zu diesem Thema eine Schulung durchzuführen.</p> <p>Die Beanstandung konnte durch die Stellungnahme ausgeräumt werden. Laut R 201 war im vorliegenden Fall aufgrund besonderer Umstände eine Einzelfallentscheidung zu treffen.</p> <p>Mit einer entsprechenden Dokumentation der Ermessensausübung wäre die Beanstandung vermieden worden.</p>

002.213



öffentlich

nichtöffentlich

Lfd. Nr.: 01/14

Bericht vom: 29.01.14

Bericht über die Auswahl von Architekten und Vereinbarungen von Honoraren für Planungsleistungen

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte anhand ausgewählter Vergaben von Architektenleistungen unterhalb des VOF-Schwellenwertes die Auswahl der Architekten und die Vergütungsbedingungen, nach denen die Leistungen vergeben wurden.

Solche Leistungen können ohne Ausschreibung beauftragt werden, sollen aber möglichst unter den in Frage kommenden Auftragnehmern wechselnd erfolgen. Sie sind anhand organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung von Manipulationen offen gegenüber jedem potenziellen Marktteilnehmer mit einem objektiven, transparenten, diskriminierungsfreien, gleichbehandelnden, fairen und lauterem Verfahren vorzunehmen, z. B. anhand einer Rotationsliste.

Die in diesem Bericht unterbreiteten Vorschläge des RPA sind juristisch geprüft.

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/1 Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb des VOF-Schwellenwertes werden unzureichend dokumentiert. Insbesondere die Dokumentation der Vergabesystematik, einzelner Verfahrensstufen und Begründungen einzelner Entscheidungen war unzureichend.</p>	<p><i>Das GMW sagt zukünftige Dokumentationen zu und gibt dazu allgemeine Auswahlkriterien an.</i></p> <p>Auswahlkriterien müssen zur Nachvollziehbarkeit darüber hinaus auch immer konkret und maßnahmenbezogen angegeben werden.</p>
<p>B/2 Die Rotationsliste des GMW ist unvollständig. Zwei Büros, die Aufträge erhalten haben, erscheinen nicht in der vom GMW geführten Rotationsliste.</p>	<p><i>Das GMW räumt den Fehler ein und sagt die Erweiterung der Rotationsliste auch um andere Außenanlagenplaner zu.</i></p> <p>Die beiden betreffenden Büros werden auch in der aktuellen Rotationsliste nicht geführt.</p>
<p>A/1 Es wird empfohlen, die Ausgestaltung und Anwendung der Rotationsliste zu regeln. Rotationslisten und Regeln ihrer Anwendung wurden in den letzten 20 Jahren bereits mehrfach mit dem GMW ohne erkennbaren Erfolg thematisiert. Die dort geführte Rotationsliste lässt nicht erkennen, wie mit ihr Auftragnehmer</p>	<p><i>Das GMW erklärt die Führung seiner Liste und welche Abstimmungen der Auswahl von Architekten vorangehen. Die ungleiche Anzahl und der Wert der vergebenen Aufträge an die verschiedenen Büros seien kein Verstoß gegen die Rotationsliste.</i></p> <p><i>Es halte je Auftragnehmer einen maximalen Gesamtauftragswert von 200.000 €/a ein.</i></p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>objektiv ausgewählt werden. An einige Büros erteilte das GMW teilweise deutlich mehr Aufträge als an andere.</p>	<p>Die Rotationsliste des GMW ist kein für Dritte inhaltlich nachvollziehbares Auswahlssystem. Es bleibt unklar, welche Gründe zur Auswahl der Auftragnehmer geführt haben; das GMW hat kein Rotationsprinzip beschrieben.</p>
<p>H/1 Es wird begrüßt, dass das GMW beabsichtigt, den Markt für Planungsleistungen unterhalb des VOF-Schwellenwertes erheblich zu öffnen.</p>	<p>Das GMW erklärte telefonisch, ein Interessenbekundungsverfahren durchführen zu wollen.</p>
<p>B/3 Der Mehrzahl der geprüften Architektenverträge ist nicht zu entnehmen, wann sie geschlossen wurden. Diese Bedenken bestehen im Hinblick auf den unbestimmten Zeitpunkt der Wirksamkeit des Vertragsschlusses und die Anwendbarkeit der verschiedenen HOAI-Fassungen.</p>	<p>Das GMW sagt die zukünftige Beachtung zu.</p>
<p>B/4 In zwei Maßnahmen wurden die Honorarzone (HZ) widersprüchlich ermittelt.</p>	<p><i>Das GMW entschied die Widersprüchlichkeiten im Nachhinein zugunsten der höheren Werte.</i></p>
<p>H/2 Bei Umbauplanungen ist eine besondere Abgrenzung der HZ-Ermittlung von der des „Umbaufschlag“ erforderlich, wenn Gebäude bereits auch im übertragenen Sinn in die Umgebung eingebunden sind. Gleiche Planungsschwierigkeiten dürfen dann nicht sowohl bei der HZ als auch beim Umbaufschlag zu einer Honorarerhöhung führen.</p>	<p><i>Das GMW weist auf den zusammen mit dem Rechtsamt erarbeiteten Mustervertrag hin und betont die Einzelfallbezogenheit der Verträge.</i></p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht den Mustervertrag, sondern die im Einzelfall vom GMW tatsächlich vorgenommenen Bezifferungen von HZ und Umbaufschlag.</p>
<p>A/2 Es wird empfohlen, vertraglich zu bestimmen, dass der vereinbarte Honorarsatz (HS) auch dann unverändert bleibt, wenn die zum Zeitpunkt der Abrechnung festgestellte HZ von der zuvor im Vertrag angenommenen HZ abweicht.</p>	<p><i>Das GMW vertritt die Auffassung, eine solche Regelung sei juristisch nicht haltbar.</i></p> <p>Diese Auffassung hat es nicht näher begründet. Der Vorschlag des RPA erfolgte mit Blick auf das haushaltsrechtliche Gebot zur Sparsamkeit.</p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/5 Es ist eine zwischen 7.000 € und 15.000 € zu hohe Zahlungssumme zu erwarten, weil Planungsaufgaben in den Verträgen zu hohen HZ zugeordnet wurden.</p> <p>Bei den geprüften Vorgängen sind rd. 15.000 € Mehrkosten zu erwarten, wenn das GMW an seiner bisherigen Praxis festhält, an den im Vertrag benannten HZ festzuhalten, wenn das RPA sie als zu hoch bewertet hat.</p> <p>Wenn die entsprechenden Aufträge nicht inzwischen abgerechnet sind, kann das GMW diesen Betrag jetzt noch auf rd. 7.000 € reduzieren, wenn es jeweils die zutreffende HZ mit der Abrechnung feststellt.</p>	<p><i>Das GMW nahm aufgrund dieser Beanstandung bei der einen HZ-Ermittlung Korrekturen vor, bei der anderen HZ-Ermittlung hat es keine Stellung bezogen. Im Ergebnis hält das GMW an den zuvor ermittelten HZ fest.</i></p> <p>Die Stellungnahme des GMW entkräftet die ins Detail gehenden Beanstandungen nicht. Die vorgenommenen Korrekturen reichen nicht aus, um eine Reduzierung der Honorare zu erzielen.</p> <p>Das GMW vertritt den Standpunkt, dass die Sichtweisen von GMW und RPA nebeneinander ihre Berechtigung hätten. Wenn das so zuträfe, bleibt unverständlich, warum das GMW nicht aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Lösung wählt, die zu einem geringeren Honorar führt.</p>
<p>A/3 Bezüglich der Honorarvereinbarungen wird die Nutzung bestehender Gestaltungsmöglichkeiten angeregt.</p> <p>a) Es liegt im wirtschaftlichen Interesse der Stadt, bei der Vereinbarung von Architektenhonoraren den Mindestsatz anzustreben. Bei den geprüften Vorgängen wäre allein mit der Vereinbarung des Mindestsatzes mit rd. 49.000 € weniger Honorar zu rechnen.</p> <p>b) Die HOAI bietet die Möglichkeit, die Abrechnung von Nebenkosten (NK) auszuschließen. Bei den geprüften Vorgängen wäre die Summe der Honorare allein mit einem Ausschluss der NK rd. 33.000 € niedriger. Wären sowohl Mindestsatz als auch angemessene HZ vereinbart worden, läge die Ersparnis bei den NK stattdessen bei rd. 30.000 €.</p> <p>c) Es wird empfohlen, in Verträgen mit Architekten keine höheren Stundensätze als die des JVEG zu vereinbaren.</p>	<p><i>Das GMW verweist auf die Rechtskonformität seiner Vertragsmuster und seine systematische Beurteilung des HS.</i></p> <p>Das GMW muss nicht nur die HOAI, sondern auch das Haushaltsrecht beachten, das Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fordert.</p> <p><i>Das GMW verweist darauf, dass NK immer anfallen; ihr pauschaler Ausschluss sei juristisch nicht haltbar.</i></p> <p>Mit § 14 (1) HOAI wird die Vereinbarung, dass beim Architekten anfallende NK bei ihm verbleiben, ausdrücklich ermöglicht.</p> <p><i>Das GMW verweist auf in einem einschlägigen Rechtskommentar höher als im JVEG bezifferte Stundensätze.</i></p>

Zusammenfassung/Prüfungsbemerkungen	Sachstand oder Anmerkungen
<p>B/6 In einem der geprüften Fälle ist zu beanstanden, dass der Umbauschlag nicht lediglich auf den Umbau bezogen wurde. Einer der geprüften Verträge hat Umbaumaßnahmen am Gebäudebestand und den Bau einer neuen Stahl-Außentreppe als Gegenstand. Die neue Fluchttreppe ist kein Um-, sondern ein Erweiterungsbau. Der Umbauschlag kann nicht auf sie bezogen werden.</p>	<p>Das RPA weist im Sinne sparsamer Haushaltsführung auf die Möglichkeit der Bezugnahme auf das JVEG hin.</p> <p><i>Das GMW räumt ein, dass der Umbauschlag auch auf den Neubau bezogen wurde, jedoch sei die Höhe des Zuschlags reduziert worden.</i></p> <p>Eine Reduzierung geht aus der vom GMW vorgenommenen Ermittlung des Umbauschlags nicht ausdrücklich hervor.</p>
<p>A/4 Es wird angeregt zu prüfen, inwieweit die separate Vergabe der Architekten-Teilleistung "Kostenberechnung erstellen" sinnvoll wäre. Architektenhonorare werden nach den anrechenbaren Baukosten ermittelt. Die Prüfung der Kostenaufstellungen durch das GMW ist von zentraler Bedeutung, weil Architekten mit Kostenermittlungen Einfluss auf ihr Honorar nehmen können. Es bestünde aber auch die Möglichkeit, Kostenberechnungen aus den Architektenverträgen herauszunehmen und gesondert zu erstellen.</p>	<p><i>Das GMW verweist auf die hauseigene Prüfung der Kostenermittlungen und möchte diese Anregung nicht aufgreifen.</i></p>